

Mandanteninformation - November 2015

Inhalt

Editorial

Für alle Steuerpflichtigen

Gesetzentwurf zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens
Steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Hilfe für Flüchtlinge
Bonuszahlungen einer Krankenkasse

Für Unternehmer und Freiberufler

Umsatzsteuer bzw. Vorsteuer bei Sicherungseinhalten
„Zeitreihenvergleich“ als Schätzungsmethode bei Buchführungsmängeln

Für Personengesellschaften

Tarifbegünstigung des Betriebsaufgabegewinns
Unentgeltliche Übertragung eines Kommanditanteils
Steuerermäßigung bei Einkünften aus Gewerbebetrieb
Umsatzsteuer: Abgrenzung des Leistungsaustauschs zum Gesellschafterbeitrag

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Lohnsteuerabzug 2015
Änderungen bei den Mindestlohn-Dokumentationspflichten
Werbungskosten für eine Abschiedsfeier

Für Kapitalgesellschaften

Umsatzsteuerliche Organschaft
Nachträgliche Anschaffungskosten bei Bürgschaftshingabe

In eigener Sache

Termine für Steuerzahlungen

Termine für November und Dezember

Editorial



Verehrte Leserinnen, verehrte Leser,
das Jahr neigt sich mit großen Schritten dem Ende entgegen und es beginnt bereits der Blick auf das kommende Jahr.

In dieser Rundschau möchte ich aber zunächst in eigener Sache berichten, denn auch in unserem Hause hält das

aktuelle Jahr noch einige spannende Aufgaben bereit: unsere Niederlassung in Bremen wird Anfang Dezember in neue Räumlichkeiten umziehen. Aufgrund der Gesamtnutzung des jetzigen Gebäudes durch einen anderen Mieter werden wir nur unweit unseres jetzigen Standortes, nämlich in der Linzer Straße, neue Räumlichkeiten beziehen. Der Umzug in diese neuen Räumlichkeiten ist für das erste Wochenende im Dezember geplant, so dass wir für Sie (hoffentlich) unterbrechungsfrei zu erreichen sind.

In dieser Ausgabe geht es fachlich um verschiedene Themen, die vom Gesetzgeber vorgeschlagen, vorgelegt oder durch die Rechtsprechung klargestellt wurden. Für alle Steuerpflichtigen relevant ist sicherlich der Gesetzentwurf zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens. Der Gesetzgeber schlägt hier verschiedene Maßnahmen vor, um die Erklärung, Abarbeitung und Nachweispflicht in Steuerangelegenheiten stärker zu automatisieren und EDV-gestützt abarbeiten zu können. Ziel ist eine schnellere und effizientere Abwicklung des Besteuerungsverfahrens, indem „normale“ oder „unauffällige“ Steuererklärungen seitens der Finanzverwaltung im Wesentlichen automatisiert abgearbeitet werden können. Zugleich steigen mit der höheren Automatisierung jedoch auch die Anforderungen an die Steuerpflichtigen, denn eben dieser Automatisierungsprozess beginnt mit der Erklärung des Steuerpflichtigen.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen eine spannende Lektüre.

Herzlichst Ihr

Michael Wesemann
Wirtschaftsprüfer

Für alle Steuerpflichtigen

Gesetzentwurf zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens

Das Bundesfinanzministerium hat den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens vorgelegt. Umgesetzt werden sollen Maßnahmen zur technischen, organisatorischen und rechtlichen Modernisierung des Besteuerungsverfahrens, damit dieses effizienter wird.

Wesentliche Einzelaspekte sind:

– Verstärkung der ausschließlich automationsgestützten Bearbeitung von dazu geeigneten Steuererklärungen durch Regelungen zum Einsatz von **Risikomanagementsystemen**, um eine Konzentration der personellen Ressourcen auf die prüfungsbedürftigen Fälle zu erreichen. Im Kern sollen durch automatische EDV-Prüfungen die Steuerfälle herausgefiltert werden, die ein Fehlerrisiko in sich bergen. Diese Steuerveranlagungen sollen wie bislang entsprechend bearbeitet und geprüft werden, wohingegen die als nicht risikobehaftet eingestuften Steuerfälle ohne weitere personelle Bearbeitung von der EDV in einem automatisierten Verfahren bearbeitet werden sollen.

– Weitestgehende Umwandlung von bislang vorgesehenen **Belegvorlagepflichten** in **Belegvorhalteplichten** mit risikoorientierter Anforderung durch die Finanzverwaltung. Hiervon betroffen wären beispielsweise Spendenbescheinigungen, die nach dem Entwurf künftig nur noch bei Anforderung durch das Finanzamt vorgelegt werden müssen.

– Für Stpfl., die für die Erstellung der Jahressteuererklärungen einen Steuerberater beauftragen, soll sich die **gesetzliche Abgabefrist** vorbehaltlich einer Vorweganforderung oder einer Kontingentierung auf den 28. Februar des Zweitfolgejahres verlängern. Die gesetzliche Fristverlängerung für steuerlich beratene Stpfl. soll begleitet werden durch Neuregelungen zum Verspätungszuschlag, die die Festsetzung eines Verspätungszuschlags in bestimmten Fallkonstellationen zwingend vorschreiben, ohne dass hierfür ein Ermessensspielraum bestehen soll.

Zu den „flankierenden“ Maßnahmen gehören insbesondere:

– weiterer Ausbau der **elektronischen Kommunikation**,
– mehr Service z. B. durch die „**Vorausgefüllte Steuererklärung**“,

– Entwicklung neuer elektronischer Verfahrenskomponenten (z.B. elektronisches Verfahren zur Lohnsteuer-Ermäßigung im Verfahren der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale – ELStAM)

Hinweis: Es bleibt abzuwarten, welche konkreten Erleichterungen sich für den einzelnen Stpfl. ergeben. Jedenfalls steigen auch auf Seiten des Stpfl. die Anforderungen an den Einsatz von EDV, um die Möglichkeiten zur elektronischen Kommunikation und zur automatisierten Informationsweitergabe nutzen zu können.

► [Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Hilfe für Flüchtlinge

Das Bundesfinanzministerium hat mit Schreiben vom 22.9.2015 (Aktenzeichen IV C 4 – S 2223/07/0015 :15, DOK 2015/0782725) verschiedene Verwaltungsregelungen veröffentlicht, die Hilfen für Flüchtlinge steuerlich unterstützen. Für Maßnahmen, die in dem Zeitraum vom 1.8.2015 bis 31.12.2016 durchgeführt werden, gelten insbesondere folgende Vereinfachungsregelungen:

– **Vereinfachter Zuwendungsnachweis:** Für alle Sonderkonten, die von inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, inländischen öffentlichen Dienststellen oder von den amtlich anerkannten Verbänden der freien Wohlfahrtspflege einschließlich ihrer Mitgliedsorganisationen zur Förderung der Hilfe für

Flüchtlinge eingerichtet wurden, gilt **ohne betragsmäßige Beschränkung** der vereinfachte Zuwendungsnachweis. Als Spendennachweis reicht damit der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung (z.B. Kontoauszug) eines Kreditinstituts oder der PC-Ausdruck bei Online-Banking. Dies gilt auch, wenn bis zur Errichtung eines Sonderkontos Zuwendungen auf ein anderes Konto der genannten Zuwendungsempfänger geleistet wurden.

– **Nicht steuerbegünstigte Spendensammler:** Haben nicht steuerbegünstigte Spendensammler Spendenkonten zur Förderung der Hilfe für Flüchtlinge eingerichtet und zu Spenden aufgerufen, sind diese Zuwendungen steuerlich abziehbar, wenn das Spendenkonto als Treu-

handkonto geführt wird und die Zuwendungen anschließend entweder an eine steuerbefreite Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse oder an eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts bzw. eine inländische öffentliche Dienststelle zur Förderung der Hilfe für Flüchtlinge weitergeleitet werden. Zur Erstellung von Zuwendungsbestätigungen muss dem Zuwendungsempfänger auch eine Liste mit den einzelnen Spendern und dem jeweiligen Anteil an der Spendensumme übergeben werden. In Ausnahmefällen ist auch der vereinfachte Spendennachweis möglich.

– **Spendenaktionen von gemeinnützigen Körperschaften zur Förderung der Hilfe für Flüchtlinge:** Einer gemeinnützigen Körperschaft ist es grundsätzlich nicht erlaubt, Mittel für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden, die sie nach ihrer Satzung nicht fördert. Ruft eine gemeinnützige Körperschaft, die nach ihrer Satzung keine hier in Betracht kommenden Zwecke – wie insbesondere mildtätige Zwecke oder Förderung der Hilfe für Flüchtlinge – verfolgt (z.B. Sportverein, Musikverein, Kleingartenverein oder Brauchtumsverein), zu Spenden zur Hilfe für Flüchtlinge auf, so ist dies unbeschädlich, wenn sie Mittel, die sie im Rahmen einer Sonderaktion für die Förderung der Hilfe für Flüchtlinge erhalten hat, ohne entsprechende Änderung ihrer Satzung für den angegebenen Zweck verwendet. Es reicht aus, wenn die Spenden entweder an eine steuerbegünstigte Körperschaft, die z.B. gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgt, oder an eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts bzw. eine inländische öffentliche Dienststelle zur Förderung der Hilfe für Flüchtlinge weitergeleitet werden. Die gemeinnützige Einrichtung, die die Spenden gesammelt hat, muss entsprechende Zuwendungen, die sie für die Hilfe für Flüchtlinge erhält und verwendet, bescheinigen. Auf die Sonderaktion ist in der Zuwendungsbestätigung hinzuweisen. Dafür ist also eine entsprechende Dokumentation erforderlich.

– **Maßnahmen steuerbegünstigter Körperschaften zur**

Unterstützung von Flüchtlingen: Neben der Verwendung der eingeforderten Spendenmittel ist es **ausnahmsweise** für die Steuerbegünstigung der Körperschaft auch unbeschädlich, wenn sie sonstige bei ihr vorhandene Mittel, die keiner anderweitigen Bindungswirkung unterliegen, ohne Änderung der Satzung zur unmittelbaren Unterstützung von Flüchtlingen einsetzt.

– **Zuwendung als Sponsoring-Maßnahme:** Unterstützt ein Unternehmen Hilfen für Flüchtlinge im Rahmen eines Sponsorings, so sind diese Ausgaben steuerlich als Betriebsausgaben abzugsfähig. Im Gegensatz zu einer Spende erhält bei einer Sponsoring-Maßnahme der Unternehmer eine Gegenleistung, welche z.B. darin bestehen kann, dass der Sponsor in der Berichterstattung über die Maßnahme oder auf Plakaten und Hinweisen ausdrücklich genannt wird und damit ein werbewirksamer Effekt verbunden ist.

– **Arbeitslohnspende:** Verzichten Arbeitnehmer auf die Auszahlung von Teilen des Arbeitslohns oder auf Teile eines angesammelten Wertguthabens zu Gunsten der Zahlung des Arbeitgebers auf ein Spendenkonto einer spendenempfangsberechtigten Einrichtung, unterliegen diese Lohnanteile nicht der Lohnsteuer, wenn der Arbeitgeber die Verwendungsaufgabe erfüllt (also den gespendeten Arbeitslohn genau für diesen Zweck verwendet) und dies dokumentiert. Der außer Ansatz bleibende Arbeitslohn ist im Lohnkonto aufzuzeichnen. Auf die Aufzeichnung kann verzichtet werden, wenn stattdessen der Arbeitnehmer seinen Verzicht schriftlich erklärt hat und diese Erklärung zum Lohnkonto genommen worden ist. Der außer Ansatz bleibende Arbeitslohn ist nicht in der Lohnsteuerbescheinigung anzugeben. Um eine Doppelberücksichtigung zu verhindern, dürfen die steuerfrei belassenen Lohnanteile im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung des Arbeitnehmers nicht als Spende berücksichtigt werden.

Handlungsempfehlung: Ungeachtet der umfangreichen Erleichterungen sollten die Voraussetzungen und die Dokumentationspflichten aber beachtet werden.

► [Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Bonuszahlungen einer Krankenkasse

Leistet eine Krankenkasse Bonuszahlungen, weil der Versicherte Aufwendungen im Rahmen von Vorsorgemaßnahmen getragen hat, mindert dieser „Bonus“ nicht die abziehbaren Beiträge für die sog. Basisabsicherung, wie das Finanzgericht Rheinland-Pfalz mit Urteil vom 28.4.2015 (Aktenzeichen 3 K 1387/14) entschieden hat.

Im Urteilsfall wollte das Finanzamt die Beiträge zur Krankenversicherung um eine Bonuszahlung von 150 € kürzen. Die Stpfl. wehrte sich gegen diese Kürzung mit dem Argument, die Bonuszahlung habe nicht die Beiträge zur Krankenversicherung betroffen, sondern stelle eine Kostenerstattung für Aufwendungen im Rahmen von Vorsorgemaßnahmen dar, die von der Krankenkasse

se empfohlen würden. Das Finanzgericht schloss sich der Ansicht der Stpfl. an. Nach dem zu Grunde liegenden Prämienmodell der Krankenkasse stelle der Bonus keine Erstattung von Versicherungsbeiträgen dar. Er werde geleistet, wenn der Versicherte an bestimmten Vorsorgemaßnahmen teilnimmt, die geeignet sind, künftige Erkrankungen zu verhindern oder zu mildern. Er **stelle deshalb eine Kostenbeteiligung der Krankenkasse** hinsichtlich dieser Aufwendungen dar.

Mangels Gleichartigkeit der Versicherungsprämien einerseits und dem Bonus als Bezuschussung nicht durch Versicherungsschutz gedeckter Aufwendungen andererseits komme auch eine Verrechnung der Bonuszahlung nicht in Betracht. Steuerlich mindere der Bonus lediglich die selbst getragenen Kosten, soweit sie als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden und sich trotz der zumutbaren Belastung auswirken können. Im Urteilsfall war dies aber nicht gegeben, da es nur um die vom Finanzamt durchgeführte Kürzung der Krankenversicherungsbeiträge im Rahmen der außergewöhnlichen Belastung ging.

Handlungsempfehlung: Das Finanzamt hat die vom Finanzgericht zugelassene Revision eingelegt. Der Fall ist nun beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen X R 17/15 anhängig.

[► Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Für Unternehmer und Freiberufler

Umsatzsteuer bzw. Vorsteuer bei Sicherungseinbehalten

Insbesondere im Baugewerbe ist es üblich, dass der Bauunternehmer zur Absicherung von potenziellen Gewährleistungsansprüchen des Bauherren diesem entweder Bankbürgschaften stellt oder aber der Bauherr einen Teil des Entgelts als Sicherungseinbehalt zurückhält, bis die Gewährleistungsfrist verstrichen ist. Die Gewährleistungsfristen betragen regelmäßig zwei bis fünf Jahre.

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 24.10.2013 (Aktenzeichen V R 31/12) hierzu entschieden, dass ein der Sollbesteuerung unterliegender Unternehmer die umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage nach § 17 UStG wegen Uneinbringlichkeit mindern kann, wenn er seinen Entgeltanspruch auf Grund eines vertraglichen Einbehalts zur Absicherung von Gewährleistungsansprüchen über einen Zeitraum von zwei bis fünf Jahren nicht verwirklichen kann. Diese Rechtsprechung hat die Finanzverwaltung mit Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 3.8.2015 (Aktenzeichen III C 2 – S 7333/08/10001 :004, DOK 2015/0660238) allgemein anerkannt.

Somit muss der Bauunternehmer Umsatzsteuer zunächst **nur auf den vereinnahmten Betrag**, also den um den Sicherungseinbehalt gekürzten Betrag an das Finanzamt abführen. Erst wenn später der Sicherungseinbehalt vom Bauherrn an den Bauunternehmer ausgezahlt wird, ist auch die darauf entfallende Umsatzsteuer fällig. Der Bauunternehmer tritt also hinsichtlich der Umsatzsteuer auf den als Sicherungseinbehalt zurückbehaltenen Entgeltbestandteil nicht in Vorleistung.

Hinweis: Die Finanzverwaltung knüpft die Minderung der zunächst abzuführenden Umsatzsteuer aber an folgende natürliche Bedingung: Der Unternehmer hat die Voraussetzungen für eine Minderung der Bemessungsgrundlage wegen Uneinbringlichkeit nachzuweisen. Aus den Nachweisen muss sich leicht und einwandfrei ergeben, dass für jeden abgeschlossenen Vertrag konkrete, im Einzelnen vom Unternehmer begehrte Gewährleistungsbürgschaften beantragt und abgelehnt wurden.

Soweit der Unternehmer eine vollständige Entgeltzahlung bereits mit Leistungserbringung für die Fälle beanspruchen kann, in denen er die Gewährleistungsansprüche seiner Leistungsempfänger durch Bankbürgschaft gesichert hat oder ihm eine derartige Bürgschaftsgestellung möglich war, sieht die Finanzverwaltung keine Uneinbringlichkeit.

Behandelt der Unternehmer unter den zuvor genannten Voraussetzungen die Entgeltansprüche zulässig als uneinbringlich, hat der Leistungsempfänger die Vorsteuer aus den jeweiligen Leistungsbezügen entsprechend zu berichtigen. Diese Vorsteuer kann also zunächst noch nicht geltend gemacht werden.

Hinweis: Der Unternehmer ist nicht verpflichtet, dem Leistungsempfänger die Behandlung seiner Ansprüche mitzuteilen. Das Finanzamt des Unternehmers ist jedoch berechtigt, das Finanzamt des Leistungsempfängers auf die Behandlung der offenen Entgeltansprüche als uneinbringlich hinzuweisen.

Handlungsempfehlung: Zu prüfen ist, inwieweit diese Grundsätze auch in anderen Branchen, also außerhalb des Baugewerbes, Anwendung finden können.

[► Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

„Zeitreihenvergleich“ als Schätzungsmethode bei Buchführungsmängeln

Können Betriebe mit hohen Bareinnahmen diese nicht lückenlos nachweisen, weil die Kassenführung nicht ordnungsgemäß ist, so nimmt die Finanzverwaltung i.d.R. eine (Hinzu-)Schätzung der Einnahmen vor. Häufig angewandte Schätzmethode ist der sog. Zeitreihenvergleich. Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 25.3.2015 (Aktenzeichen X R 20/13) über einen solchen Fall entschieden. Das Gericht äußert sich in diesem Urteil ausführlich dazu, welche **Fehler in der Kassenführung** als Buchführungsmangel einzustufen sind und damit eine schätzweise Korrektur des Gewinns rechtfertigen. Außerdem werden Aussagen zur Zulässigkeit und den Grenzen der Schätzmethode des Zeitreihenvergleichs getroffen.

Im Urteilsfall ging es um den Betrieb einer Schank- und Speisewirtschaft. Den größten Teil seiner Bareinnahmen rechnete der Stpfl. über eine elektronische Registrierkasse ab. Daneben führte er für die Thekeneinnahmen eine von der Registrierkasse getrennte Barkasse. Bei einer steuerlichen Außenprüfung stellte der Prüfer mehrere Mängel der Buchführung fest:

- Zwar war für jeden Öffnungstag ein Tagesendsummen-Bon vorhanden; die fortlaufende Nummerierung dieser Bons wies zeitweise aber Unterbrechungen auf. Die Bons mit den dazwischenliegenden Nummern konnte der Stpfl. nicht vorlegen und er trug hierzu vor, dass es sich um „Leerbons“ handle.
- Für ein anderes Prüfungsjahr lagen zwar fortlaufend nummerierte Tagesendsummen-Bons vor. Allerdings war auf diesen Bons kein Datum ausgedruckt.
- Der Stpfl. konnte weder Programmierprotokolle der Registrierkasse noch die Speisekarte für das erste Prüfungsjahr vorlegen.
- Für die Thekenkasse wurden keine Kassenberichte erstellt, in denen die sich anhand der Aufzeichnungen ergebenden Soll-Kassenbestände mit den durch Auszählen ermittelten Ist-Beständen abzugleichen gewesen wären. Vielmehr wurden die täglichen Bestände dieser Kasse lediglich rechnerisch durch Gegenüberstellung der aufgezeichneten Einnahmen und Ausgaben ermittelt.
- Der Stpfl. hat die Warenendbestände zum Ende der jeweiligen Wirtschaftsjahre nicht durch Inventuren, sondern im Wege der Schätzung ermittelt.
- Für das zweite Prüfungsjahr hat der Prüfer vier Bareinlagen in Höhe von insgesamt 4 164,78 € als unge-

klärt angesehen.

Auf Grund der Fehler nahm das Finanzamt eine Hinzuschätzung bei den Einkünften des Stpfl. vor. Als Schätzmethode diente der sog. Zeitreihenvergleich. Dabei handelt es sich um eine mathematisch-statistische Verprobungsmethode, bei der die jährlichen Erlöse und Wareneinkäufe des Betriebs in kleine Einheiten – regelmäßig in Zeiträume von einer Woche – zerlegt werden. Für jede Woche wird sodann der Rohgewinnaufschlagsatz, also das Verhältnis zwischen Erlösen und Einkäufen ermittelt.

Im Anschluss wird für jede geprüfte Woche der Durchschnittswert aus den Rohgewinnaufschlagsätzen dieser Woche und der vorangegangenen neun Wochen gebildet. Die Finanzverwaltung wendet in der Folge den höchsten Rohgewinnaufschlagsatz, der sich für einen beliebigen Zehn-Wochen-Zeitraum ergibt, auf das gesamte Jahr an.

Der Stpfl. bestritt nicht das Vorhandensein der Mängel der Buchführung, vertrat aber die Auffassung, der Zeitreihenvergleich weise u.a. folgende Mängel auf:

- Für die Durchführung des Zeitreihenvergleichs sei die exakte Zuordnung des wöchentlichen Wareneinsatzes zu den Erlösen der jeweiligen Woche von herausragender Bedeutung. Auf Basis des Wareneinkaufs lasse sich aber der wöchentliche Wareneinsatz nur ungenau ermitteln.
- Der Zeitreihenvergleich führe bereits wegen der betriebs- und saisonüblichen Schwankungen in der Lagerhaltung sowie bei den Ein- und Verkaufspreisen zwingend zu rechnerischen Mehrergebnissen.

Der Bundesfinanzhof bestätigte die Auffassung des Stpfl. Zwar habe dem Finanzamt auf Grund der festgestellten formalen Mängel der Buchführung eine Schätzungsbefugnis zugestanden. Eine Hinzurechnung war aber auf bloßer Basis eines Zeitreihenvergleichs nach Ansicht des Gerichts nicht geboten.

Handlungsempfehlung: Beim Einsatz eines programmierbaren Kassensystems stellt bereits das **Fehlen der aufbewahrungspflichtigen Betriebsanleitung** sowie der **Protokolle nachträglicher Programmänderungen** einen **formellen Mangel** dar, dessen Bedeutung dem Fehlen von Tagesendsummen-Bons bei einer Registrierkasse oder dem Fehlen von Kassenberichten bei einer offenen Ladenkasse gleichsteht und der daher grundsätzlich schon für sich genommen zu einer Hinzuschätzung berechtigt. In der Praxis ist also dringend darauf zu achten, dass diese Unterlagen vorhanden sind.

Selbst wenn ein Zeitreihenvergleich eine geeignete Schätzmethode darstellt, kann er anderen Methoden gegenüber nachrangig sein. Hierbei sind Verhältnismäßigkeitserwägungen zu berücksichtigen. Der Bundesfinanzhof stellt insoweit heraus:

– Bei einer formell ordnungsgemäßen Buchführung oder dem Vorliegen lediglich geringfügiger formeller Mängel sei der Zeitreihenvergleich zum Nachweis materieller Mängel der Buchführung von vornherein ungeeignet. Wegen der genannten systemimmanenten Überbewertung der Einnahmen könne der Nachweis der materiellen Unrichtigkeit der Buchführung regelmäßig **nicht allein auf Basis des Zeitreihenvergleichs** erbracht werden.

– Ist die Buchführung zwar formell nicht ordnungsgemäß, sind aber materielle Unrichtigkeiten der Einnah-

menerfassung nicht konkret nachgewiesen, seien **andere Schätzungsmethoden vorrangig**. Stehen andere Schätzungsmethoden nicht zur Verfügung, dürften die Ergebnisse eines Zeitreihenvergleichs nicht unesehen übernommen werden, sondern könnten allenfalls einen Anhaltspunkt für eine Hinzuschätzung bilden.

– Steht die **materielle Unrichtigkeit der Buchführung** aber bereits auf Grund anderer Erkenntnisse fest, wie z.B. nicht gebuchte Wareneinkäufe, nachweislich un versteuerte Betriebseinnahmen, rechnerische Kassenfehlbeträge usw., so können die Ergebnisse eines – technisch korrekt durchgeführten – Zeitreihenvergleichs auch für die Höhe der Hinzuschätzung herangezogen werden.

Hinweis: Der Bundesfinanzhof setzt der Finanzverwaltung also enge Grenzen bei der Anwendung des Zeitreihenvergleichs als Schätzmethode.

[► Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Für Personengesellschaften

Tarifbegünstigung des Betriebsaufgabegewinns

Der Gewinn aus der Aufgabe eines Betriebs bzw. der Veräußerung oder Aufgabe eines Mitunternehmeranteils kann bei der Einkommensteuer eine Tarifbegünstigung erfahren. Die Tarifbegünstigung erfordert allerdings, dass **alle stillen Reserven**, die in den wesentlichen Grundlagen einer betrieblichen Sachgesamtheit angesammelt wurden, in einem einheitlichen Vorgang aufgelöst werden. Hiervon ist auszugehen, wenn alle wesentlichen Betriebsgrundlagen veräußert oder unter Aufdeckung der stillen Reserven in das Privatvermögen überführt werden.

Der Bundesfinanzhof hatte jüngst über einen Fall zu entscheiden, in welchem im engen zeitlichen Zusammenhang mit der Betriebsaufgabe eine das gesamte Nennkapital umfassende **Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft** zum Buchwert in ein anderes Betriebsvermögen übertragen oder überführt worden war. Damit wurden die stillen Reserven in dieser Kapitalgesellschaftsbeteiligung nicht aufgedeckt.

Mit Urteil vom 28.5.2015 (Aktenzeichen IV R 26/12) hat der Bundesfinanzhof dennoch die Tarifermäßigung für

die Betriebsaufgabe gewährt. Entscheidend war insoweit, dass eine 100 %ige Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft nach den gesetzlichen Vorgaben selbst als steuerlicher Teilbetrieb eingestuft wird.

Vorliegend bestand der Gesamtbetrieb also aus **zwei fiktiven Teilbetrieben (Sachgesamtheiten)**, die jeweils selbständige Einheiten bildeten. Die Frage der Tarifbegünstigung sei bezogen auf die jeweils betroffene Sachgesamtheit zu prüfen. Im Sinne einer segmentierten Betrachtung sei die Aufdeckung der in den wesentlichen Wirtschaftsgütern vorhandenen stillen Reserven nur im Hinblick auf die jeweils veräußerte oder aufgebene Sachgesamtheit sicherzustellen.

Hinweis: Der IV. Senat des Bundesfinanzhofs konkretisiert mit dieser Rechtsprechung seine Sichtweise zur tarifbegünstigten Veräußerung eines Mitunternehmeranteils bzw. zur Betriebsaufgabe weiter. Die Praxis kann mittlerweile mit klaren Leitlinien arbeiten. Im Einzelfall müssen derartige Schritte allerdings sorgfältig unter Hinzuziehung steuerlichen Rats geprüft werden, da die materiellen Konsequenzen gravierend sein können.

[► Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Unentgeltliche Übertragung eines Kommanditanteils

Der Bundesfinanzhof hat erneut mit Urteil vom 6.5.2015 (Aktenzeichen II R 34/13) klargestellt, dass die

erbschaftsteuerlichen Begünstigungen im Rahmen der unentgeltlichen Übertragung eines Kommanditanteils

nur dann gewährt werden, wenn der Bedachte Mitunternehmer wird. Dies erfordert insbesondere, dass der Bedachte **Mitunternehmerinitiative** entfalten kann.

Behält sich der Schenker über den **Nießbrauchsvorbehalt** die Ausübung der Stimmrechte auch in Grundlagengeschäften der Gesellschaft vor, so kann der Bedachte keine Mitunternehmerinitiative entfalten. Somit lehnt das Gericht in einem solchen Fall die erbschaft-

steuerlichen Begünstigungen ab.

Hinweis: Gerade wenn jetzt Kommanditanteile übertragen werden, um die noch geltenden umfangreichen Vergünstigungen bei der Erbschaftsteuer vor den anstehenden gesetzlichen Änderungen zu nutzen, ist diese Rechtsprechung zu beachten. Im Einzelfall müssen die gewählten gesellschaftsvertraglichen Gestaltungen, insbesondere bei der Übertragung gegen Nießbrauchsvorbehalt, sorgfältig geprüft werden.

► [Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Steuerermäßigung bei Einkünften aus Gewerbebetrieb

Werden Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielt, so wird die Vorbelastung dieser Einkünfte mit **Gewerbsteuer** bei der **Einkommensteuer** durch eine **Steuerermäßigung berücksichtigt**. Die Steuerermäßigung beträgt das 3,8-fache des Gewerbesteuer-Messbetrags bzw. bei einer Personengesellschaft das 3,8-fache des auf den Gesellschafter entfallenden Anteils auf den für die Personengesellschaft festgestellten Gewerbesteuer-Messbetrag.

Begrenzt ist die Steuerermäßigung zum einen auf die tatsächlich gezahlte Gewerbesteuer, um eine die Gewerbesteuer übersteigende Entlastung zu verhindern (was ansonsten bei Gewerbesteuer-Hebesätzen von unter 400 % der Fall sein würde). Des Weiteren ist die Steuerermäßigung begrenzt auf den Teil der Einkommensteuer, der auf die Einkünfte aus Gewerbebetrieb entfällt. Dieser sog. **Ermäßigungshöchstbetrag** ist nach einer seit dem Jahr 2008 im Gesetz verankerten Formel zu ermitteln. Die Auslegung dieser Berechnungsformel warf bisher Fragen auf. Diese wurden nun mit Urteil vom 23.6.2015 (Aktenzeichen III R 7/14) durch den Bundesfinanzhof geklärt.

Aus der Gesetzesbegründung leitet der Bundesfinanzhof ab, dass der Begriff der „Einkünfte“ in der Berechnungsformel nicht im Sinne von „Einkunftsquelle“ zu verstehen ist. Wäre der Begriff als „Einkunftsquelle“ zu verstehen, so hätte dies zur Folge, dass negative Ergebnisse aus einzelnen „Quellen“ von vornherein nicht zu berücksichtigen seien. Sowohl im Zähler als auch im Nenner der Berechnungsformel sei vielmehr **innerhalb**

einer Einkunftsart eine Saldierung von positiven und negativen Ergebnissen vorzunehmen.

Verbleibt dann ein negativer Saldo, so seien diese Einkünfte bei der Ermittlung des Ermäßigungshöchstbetrags außer Betracht zu lassen. Die entgegenstehende Rechtsansicht der Finanzverwaltung, der zufolge auf die jeweiligen positiven oder negativen Ergebnisse aus den einzelnen Einkunftsquellen abzustellen ist, lehnt das Gericht ab.

Daneben wird die Ermittlung der Steuerermäßigung bei der Zusammenveranlagung von Ehegatten ab dem Jahr 2008 vom Bundesfinanzhof neu beurteilt. Im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten seien für jeden Ehegatten eigene gewerbliche Einkünfte anzusetzen. Sind diese jeweils positiv, so führen sie zu einer Summe der positiven gewerblichen Einkünfte. In die „Summe der positiven gewerblichen Einkünfte“ und in die „Summe aller positiven Einkünfte“ würden die (positiven) Einkünfte der Ehegatten aus den einzelnen Einkunftsarten eingehen, ohne eine vorherige Saldierung mit etwaigen negativen Einkünften des anderen Ehegatten aus der jeweiligen Einkunftsart.

Hinweis: Die Berechnung ist im Einzelnen komplex und sollte unter Hinzuziehung steuerlichen Rats erfolgen. Da die Finanzverwaltung teilweise von einer anderen Berechnungsmethodik ausgeht, sind Steuerbescheide zu überprüfen und ggf. mit Einspruch zu belegen. Allerdings ist die vom Bundesfinanzhof vertretene Auslegung der Berechnungsformel nicht immer günstiger als die von der Finanzverwaltung vertretene Auslegung. Betroffen sind im Grundsatz alle Fälle, in denen auch negative Einkünfte aus einzelnen Einkunftsquellen vorliegen.

► [Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Umsatzsteuer: Abgrenzung des Leistungsaustauschs zum Gesellschafterbeitrag

Erbringt der Gesellschafter einer Personengesellschaft an diese eine Leistung im Rahmen eines Leistungsaustauschs, so unterliegt diese Leistung der Umsatzsteuer. Kein umsatzsteuerbarer Vorgang liegt dagegen bei ei-

nem Gesellschafterbeitrag vor. Insofern ist zwischen beiden Gestaltungen abzugrenzen. Der Bundesfinanzhof bestätigt im Beschluss vom 11.6.2015 (Aktenzeichen V B 140/14), dass die Abhängigkeit des

Entgelts vom Umfang des jeweiligen Leistungsbetrags das entscheidende Merkmal der Abgrenzung zwischen nicht steuerbarem Leistungsbeitrag und steuerbarem Leistungsaustausch ist.

Im Urteilsfall erfolgten Stromlieferungen an die Gesellschaft. Da der Umfang der tatsächlich erbrachten Leistung (Stromlieferung) nicht feststand, wurde das Entgelt nach dem Anteil des Kommanditisten an der technischen Infrastruktur einer Gesellschaft bemessen. Für einen Leistungsaustausch fehlt es nach Ansicht des Gerichts bereits an einer konkret messbaren Leistung (Stromlieferung).

Eine Verbindung zwischen der Höhe der Zahlung und der konkreten, vorliegend nicht messbaren Leistung des Klägers bestehe somit nicht. Auf Grund des Fehlens der gegenseitigen Abhängigkeit und Wechselseitigkeit von Leistung und Gegenleistung habe kein Leistungsaustausch vorgelegen. Vielmehr seien die Stromlieferungen als Gesellschafterbeitrag einzustufen.

Hinweis: Im Einzelfall ist sorgfältig zwischen beiden Fällen abzugrenzen. Soweit die Personengesellschaft zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt ist, kann sie im Fall des Leistungsaustauschs die Vorsteuer aus dem Leistungsbezug vom Gesellschafter geltend machen. Voraussetzung ist das Vorliegen einer ordnungsgemäßen Rechnung.

[► Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Lohnsteuerabzug 2015

Mit dem Gesetz zum Abbau der kalten Progression und zur Anpassung von Familienleistungen vom 16.7.2015 hat der Gesetzgeber den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende, den Grundfreibetrag, den Kinderfreibetrag und den Unterhaltshöchstbetrag mit Wirkung ab Anfang 2015 angehoben. Auf Grund einer gesetzlichen Übergangsregelung wirken sich diese **Änderungen bei der Lohnsteuer erst ab Dezember** aus. Die Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main erläutert mit Verfügung vom 19.8.2015 (Aktenzeichen S 2365 A – 32 – St 212), wie diese (rückwirkenden) Erhöhungen beim Lohnsteuerabzug für 2015 zu berücksichtigen sind.

– **Erhöhung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende:** Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende wurde mit Wirkung vom 1.1.2015 um 600 € auf 1.908 € erhöht. Zusätzlich werden für das zweite und jedes weitere haushaltszugehörige Kind nochmal jeweils 240 € pro Jahr gewährt.

Die durch die Anhebung auf 1.908 € eintretende steuerliche Entlastung in der Steuerklasse II wird für 2015 vereinfachungshalber insgesamt bei der Lohnabrechnung für Dezember 2015 berücksichtigt (Nachholung). Die Arbeitnehmer, die im Dezember Steuerklasse II innehaben, müssen hierzu nicht aktiv werden. In diesen Fällen wird der Erhöhungsbetrag automatisch bei der Lohnabrechnung berücksichtigt.

Hinweis: Sollten die Voraussetzungen für den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende nicht das ganze Kalenderjahr 2015 vorgelegen haben, so wird mit der Lohnabrechnung 2015 dennoch der ganze Jahresbetrag berücksichtigt. Insoweit ist für die Lohnabrechnung relevant, ob der Arbeitnehmer im Dezember die Lohnsteuerklasse II hat. In dieser Konstellation muss der Arbeitnehmer allerdings

in 2016 eine Einkommensteuererklärung für 2015 abgeben, damit eine Korrektur erfolgen kann.

In der Steuerklasse II wird jedoch nur der Entlastungsbetrag für ein Kind (ohne Erhöhungsbeträge) automatisch berücksichtigt, auch wenn mehrere zum Haushalt gehörige Kinder vorhanden sind. Dies liegt daran, dass aus der in den ELStAM gespeicherten Zahl der Kinderfreibeträge nicht die Zahl der zum Haushalt des Alleinerziehenden gehörenden Kinder abgeleitet werden kann. Der Erhöhungsbetrag für das zweite und weitere Kinder kann als Freibetrag in den ELStAM gebildet werden, muss also beantragt werden.

Handlungsempfehlung: Der Erhöhungsbetrag von jeweils 240 € kann auf Antrag bereits im Lohnsteuerermäßigungsverfahren 2015 auf die verbleibenden Lohnzahlungszeiträume verteilt werden. Hierzu ist das Antragsformular „Antrag auf Lohnsteuerermäßigung“ zu verwenden. Da die Vordrucke bisher nur eine Eintragungsmöglichkeit für ein Kind vorsehen, sind für weitere Kinder formlos ergänzende Angaben erforderlich.

Für das Ermäßigungsverfahren **2016** ist zur Berücksichtigung des Erhöhungsbetrags im Lohnsteuerabzugsverfahren ein erneuter Antrag auf Lohnsteuerermäßigung erforderlich.

- Der Erhöhungsbetrag von jeweils 240 € kann auf Antrag bereits im Lohnsteuerermäßigungsverfahren 2015 auf die verbleibenden Lohnzahlungszeiträume verteilt werden. Hierzu ist das Antragsformular „Antrag auf Lohnsteuerermäßigung“ zu verwenden. Da die Vordrucke bisher nur eine Eintragungsmöglichkeit für ein Kind vorsehen, sind für weitere Kinder formlos ergänzende Angaben erforderlich.

Für das Ermäßigungsverfahren **2016** ist zur Berücksichtigung des Erhöhungsbetrags im Lohnsteuerabzugsverfahren ein erneuter Antrag auf Lohnsteuerermäßigung erforderlich.

Handlungsempfehlung: Es kann sinnvoll sein, dass der Arbeitgeber seine Arbeitnehmer rechtzeitig über diese Verfahrensweise infor-

miert, damit diese notwendige Anträge stellen können und Rückfragen zu den Lohnabrechnungen vermieden werden.

► [Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Änderungen bei den Mindestlohn-Dokumentationspflichten

Zum 1.8.2015 sind Änderungen bei der sog. Mindestlohdokumentationspflichten-Verordnung zu berücksichtigen. Die Melde- und Aufzeichnungspflichten nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG) werden durch die nunmehr geltende Verordnung eingeschränkt. Das bedeutet, dass die Melde- und Aufzeichnungspflichten ab dem 1.8.2015 nicht für Arbeitnehmer gelten,

- deren verstetigtes, regelmäßiges Brutto-Monatsentgelt 2.958 € überschreitet. Bei der Ermittlung des verstetigten Monatsentgelts sind sämtliche verstetigten monatlichen Zahlungen zu berücksichtigen, ungeachtet der Anrechenbarkeit auf den gesetzlichen Mindestlohnanspruch;
- deren regelmäßiges verstetigtes Brutto-Monatsentgelt 2.000 € überschreitet, vorausgesetzt, dass der Arbeitgeber dieses Monatsentgelt für die letzten vollen 12 Monate nachweislich gezahlt hat. Dabei bleiben Zei-

ten ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt bei der Berechnung des Zeitraums von 12 Monaten unberücksichtigt.

Die Melde- und Aufzeichnungspflichten nach dem MiLoG werden ferner dahingehend eingeschränkt, dass sie nicht gelten für

- im Unternehmen arbeitende Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Kinder und Eltern des Arbeitgebers oder
- das Organmitglied einer juristischen Person oder eines vertretungsberechtigten Gesellschafters einer rechtsfähigen Personengesellschaft.

Hinweis: Die Verordnung schreibt vor, dass der Arbeitgeber alle Unterlagen im Inland in deutscher Sprache bereithalten muss, mit denen er nachweist, dass die vorgenannten Voraussetzungen hinsichtlich der Entgelthöhe gewahrt sind.

► [Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Werbungskosten für eine Abschiedsfeier

Aufwendungen für eine Abschiedsfeier, die ein Arbeitnehmer anlässlich eines Arbeitgeberwechsels veranstaltet, können als Werbungskosten **steuerlich abzugsfähig** sein, wobei der Arbeitgeberwechsel ein wesentliches Indiz für die berufliche Veranlassung der Feier darstellt. So die Entscheidung des Finanzgerichts Münster vom 29.5.2015 (Aktenzeichen 4 K 3236/12 E).

Der Stpfl. ist Diplom-Ingenieur und war mehrere Jahre als leitender Angestellter in einem Unternehmen tätig. Im Streitjahr wechselte er an eine Fachhochschule und nahm dort eine Lehrtätigkeit auf. Anlässlich seines Arbeitsplatzwechsels lud der Stpfl. Kollegen, Kunden, Lieferanten, Verbands- und Behördenvertreter sowie Experten aus Wissenschaft und Forschung zu einem Abendessen in ein Hotelrestaurant ein. Die Einladungen stimmte der Stpfl. mit seinem bisherigen Arbeitgeber ab. Die Anmeldung für die Feier erfolgte über das bisherige Sekretariat des Stpfl.

Das Finanzgericht stufte die entstandenen Kosten in vollem Umfang als abzugsfähige Werbungskosten ein. Dabei waren folgende Aspekte entscheidend:

– Die Aufwendungen für die Abschiedsfeier seien durch die berufliche Tätigkeit des Stpfl. veranlasst gewesen. Der Anlass der Feier, der Arbeitgeberwechsel des Stpfl., sei rein beruflicher Natur gewesen.

– Sämtliche Gäste des Stpfl. hätten aus seinem beruflichen Umfeld gestammt, private Freunde oder Angehörige habe der Stpfl. nicht eingeladen. Die ganz überwiegende Zahl der Gäste sei auch ohne Ehe- oder Lebenspartner eingeladen worden.

– Außerdem habe der Stpfl. seinen bisherigen Arbeitgeber in die Organisation der Feier eingebunden, indem er die Gästeliste mit diesem abstimme und sein bisheriges Sekretariat ihn bei der Organisation der Anmeldungen unterstützte.

Hinweis: Der Umstand, dass die Feier abends stattfand, steht laut Finanzgericht einer beruflichen Veranlassung nicht entgegen. Auch die Höhe der Kosten der Feier von rund 50 € pro Person sei unter Berücksichtigung des Verdienstes und der beruflichen Stellung des Stpfl. nicht so hoch, als dass daraus eine private Veranlassung abgeleitet werden könne.

► [Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Für Kapitalgesellschaften

Umsatzsteuerliche Organschaft

Die Anerkennung einer umsatzsteuerlichen Organschaft setzt nach § 2 Abs.2 UStG voraus, dass eine GmbH als Organgesellschaft nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse **finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in das Unternehmen des Organträgers eingliedert** ist. Auf den Abschluss eines Ergebnisabführungsvertrags wie bei der Körperschaftsteuer kommt es nicht an; umsatzsteuerliche und körperschaftsteuerliche Organschaft sind also nicht deckungsgleich.

Liegt eine umsatzsteuerliche Organschaft vor, so ist die Organgesellschaft nicht Unternehmer i.S.d. Umsatzsteuerrechts, vielmehr versteuert der Organträger alle Umsätze des Organkreises; Umsätze innerhalb des Organkreises sind als Innenumsätze nicht steuerbar.

Vor diesem Hintergrund ist das Urteil des Finanzgerichts Saarland vom 18.11.2014 (Aktenzeichen 1 K 1480/12) zu sehen, mit dem das Finanzgericht – gegen die Auffassung der Fachliteratur – zu dem Ergebnis kommt, dass § 2 Abs.2 UStG europarechtskonform ist und daher Organträger einer umsatzsteuerlichen Organschaft nur Unternehmer sein können; eine **Organschaft mit einem Nichtunternehmer als Organträger scheidet somit aus**.

Im konkreten Streitfall war eine hoheitlich tätige Körperschaft des öffentlichen Rechts alleinige Gesellschafterin einer GmbH, die für die Körperschaft i.R.d.

Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung insbesondere die Zurverfügungstellung von Notdiensten (in Bereitschaftsdienstpraxen) zu gewährleisten hatte. Hierfür wurde von der GmbH nicht-ärztliches Personal (vorwiegend medizinische Fachangestellte bzw. Assistenten) eingestellt und der Körperschaft überlassen.

Die GmbH berechnete die bei ihr anfallenden Aufwendungen für Löhne und Sozialversicherungsbeiträge sowie ihre Gemeinkosten der Körperschaft, die selber nach außen keine Umsätze erbrachte, weiter. In der Überlassung des Personals an die Körperschaft sahen die Finanzverwaltung und das Finanzgericht mangels Vorliegen der Voraussetzungen einer umsatzsteuerlichen Organschaft steuerbare und steuerpflichtige Umsätze der GmbH. Brisant war die Entscheidung deshalb, weil auf Ebene der Körperschaft ein entsprechender Vorsteuerabzug nicht in Betracht kam und die Umsatzsteuer deshalb zu einer endgültigen Mehrbelastung führte.

Hinweis: Der Urteilsfall unterstreicht, dass die Gründung einer Tochter-GmbH (und deren Tätigwerden) nicht nur ertragsteuerliche, sondern auch umsatzsteuerliche Folgewirkungen und Belastungen nach sich ziehen kann. Im Zweifelsfall sollte fachlicher Rat eingeholt werden. Hinsichtlich des Streitfalls ist allerdings unter dem Aktenzeichen V R 67/14 die Revision beim Bundesfinanzhof anhängig, so dass die Rechtsfrage noch nicht abschließend geklärt ist.

[► Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Nachträgliche Anschaffungskosten bei Bürgschaftshingabe

Mit seinem Urteil vom 10.3.2015 (Aktenzeichen 9 K 962/14 E) hat das Finanzgericht Düsseldorf in Fortführung der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zur Frage des Vorliegens nachträglicher Anschaffungskosten entschieden, dass die Übernahme einer Bürgschaft durch einen Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH durch das **Gesellschaftsverhältnis veranlasst** ist, wenn ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter in der gleichen Situation nicht gebürgt hätte.

Eine solche Bürgschaftsübernahme führe zu nachträglichen Anschaffungskosten der Beteiligung, wenn die **Rückgriffsforderung gegen die Gesellschaft gleichzeitig wertlos** ist. Zudem könne eine gesellschaftsrechtliche Veranlassung der Bürgschaftsübernahme selbst dann vorliegen, wenn der Bürge im Zeitpunkt der Bürg-

schaftsübernahme noch nicht Gesellschafter, seine zukünftige Gesellschafterstellung aber bereits bei Übernahme der Bürgschaft beschlossen war.

Im konkreten Streitfall begehrte der Stpfl. die zusätzliche Berücksichtigung seiner Inanspruchnahme aus den von ihm übernommenen Bürgschaften bei der Bemessung des Verlusts. Der Vater des Stpfl. hatte im Jahr 2003 sämtliche Anteile an der GmbH erworben, bei der der Stpfl. als Angestellter tätig war. In 2006 nahm die GmbH Bankdarlehen auf, der Stpfl. übernahm dafür selbstschuldnerische Bürgschaften. In 2010 wurden die GmbH-Anteile i.R.d. vorweggenommenen Erbfolge vom Vater auf den Sohn übertragen. In 2011 schließlich wurde der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens der GmbH mangels Masse vom Amtsgericht abgelehnt

und der Stpfl. aus den Bürgschaften in Anspruch genommen.

Das Finanzgericht bejahte in diesem Fall die gesellschaftliche Veranlassung der Bürgschaftsübernahmen, da die Darlehensgeber ohne diese auch keine Darlehen bewilligt hätten; zudem habe der Stpfl. kein Entgelt für die Bürgschaftsübernahme bekommen, also auch keine andere Veranlassung zur Bürgschaftsübernahme gehabt. An dieser Würdigung ändere auch die Tatsache nichts, dass der Stpfl. im Zeitpunkt der Bürgschafts-

übernahme noch nicht Gesellschafter war, weil die kreditgewährende Bank wegen des hohen Alters des Vaters bereits bei der Darlehenshingabe gefordert hatte, dass der Stpfl. zum Geschäftsführer bestellt und diesem auch die GmbH-Anteile übertragen werden sollten.

Hinweis: Die gesellschaftliche Veranlassung ist nachzuweisen; daher sollte sorgfältig dokumentiert werden, dass z.B. ein Kreditgeber die Darlehensgewährung von der Bürgschaftsübernahme abhängig gemacht hat.

► [Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

In eigener Sache

In Bremen freuen wir uns ganz besonders über zwei Jubilare in unserem Unternehmen:

Unsere Partnerin, Frau Gertraude Kuscholke, feierte am 1.11.2015 ihr 25-jähriges Jubiläum und unsere Mitarbeiterin, Frau Monika Spitz, war am 1. November 2015 bereits 35 Jahre in unserem Unternehmen tätig.

Wir sind stolz darauf, dass beide Kolleginnen uns solange die Treue gehalten haben und wünschen beiden viele weitere glückliche Jahre bei uns.

In unserer Niederlassung Kiel wird Frau Elvira Sievers nach der Geburt ihres Sohnes wieder bei uns beginnen und in Teilzeit für uns tätig sein.

► [Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Termine für Steuerzahlungen

November 2015			
Steuerart	Fälligkeit	Schonfrist bei Überweisung ¹	Einreichungsfrist bei Scheckzahlung
<ul style="list-style-type: none"> ▶ Lohnsteuer (mit KiSt und SolZ)^{2,3} ▶ Umsatzsteuer^{2,4} 	10.11. (Dienstag)	13.11. (Freitag)	7.11. (Samstag)
<ul style="list-style-type: none"> ▶ Gewerbesteuer ▶ Grundsteuer⁵ 	16.11. (Montag)	19.11. (Donnerstag)	13.11. (Freitag)

¹ bei Überweisung innerhalb der Schonfrist entsteht kein Säumniszuschlag (1 Prozent der Steuer für jeden angefangenen Monat); maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde

² Lohnsteuer-**Anmeldungen** und Umsatzsteuer-**Voranmeldungen** müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können

³ Monatszahler: für den abgelaufenen Monat

⁴ Monatszahler: für den abgelaufenen Monat oder bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; Vierteljahreszahler mit Dauerfristverlängerung: für das vorangegangene Kalendervierteljahr

⁵ Vierteljahreszahler (siehe § 28 Abs. 1 und 2 GrStG) [▶ Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Dezember 2015			
Steuerart	Fälligkeit	Schonfrist bei Überweisung ¹	Einreichungsfrist bei Scheckzahlung
<ul style="list-style-type: none"> ▶ Lohnsteuer (mit KiSt und SolZ)^{2,3} ▶ Einkommensteuer (mit KiSt und SolZ) ▶ Körperschaftsteuer (mit SolZ) ▶ Umsatzsteuer^{2,4} 	10.12. (Donnerstag)	14.12. (Montag)	7.12. (Montag)

¹ bei Überweisung innerhalb der Schonfrist entsteht kein Säumniszuschlag (1 Prozent der Steuer für jeden angefangenen Monat); maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde

² Lohnsteuer-**Anmeldungen** und Umsatzsteuer-**Voranmeldungen** müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können

³ Monatszahler: für den abgelaufenen Monat

⁴ Monatszahler: für den abgelaufenen Monat oder bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat

[▶ Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Impressum

Herausgeber

Emde & Partner mbB
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater ·
Rechtsanwälte

A member of



A world-wide network of independent professional accounting firms and business advisers.

Bremen

Mary-Somerville-Str. 7 · 28359 Bremen · Tel. 0421 696 88-0 · Fax -88 · bremen@emde-partner.de

Kiel

Bollhörnkai 1 · 24103 Kiel · Tel. 0431 982 658-0 · Fax -10 · kiel@emde-partner.de

Stade

Seminarstr. 1 · 21682 Stade · Tel. 04141 9916-0 · Fax -16 · stade@emde-partner.de

www.emde-partner.de

Partnerschaftsgesellschaft mit Sitz in Bremen (Amtsgericht Bremen PR 311 HB)
 verantwortlich für die Redaktion: WP StB RA Magnus von Buchwaldt (Ndl. Kiel)